

## **W O R T P R O T O K O L L**

der 34. Sitzung des Bildungsausschusses  
am Donnerstag, dem 1. Juni 2023, 09:00 Uhr,  
in Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitz: Abg. Andreas Butzki

### **EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG**

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungs-**  
**gesetzes**  
- Drs. 8/1743 -

hierzu: ADrs. 8/97 ff.

## AUSSERHALB DER TAGESORDNUNG

Vors. **Andreas Butzki**: Erst einmal herzlichen guten Morgen, hatte ich ja schon gesagt. Ihnen liegt auf Ausschussdrucksache 8/110 ein Antrag der Fraktion der FDP auf Anfertigung eines Wortprotokolls unserer 34. Sitzung vor. § 24 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landtages entsprechend wird somit von der gesamten Sitzung ein Wortprotokoll angefertigt. Die Sitzung erfolgt heute in hybrider Form. Daher möchten wir Sie bitten, sofern Sie per Video teilnehmen, im Chat zu schreiben, aber wir haben jetzt ein bisschen Komplikationen. Wir werden das dann übers Telefon regeln.

**EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG**

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

- Drs. 8/1743 -

hierzu: A Drs. 8/97 ff.

Vors. **Andreas Butzki**: So, dann kommen wir zur Tagesordnung: Ich rufe auf: Einziger Punkt der Tagesordnung, Öffentliche Anhörung, Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes. Bevor wir beginnen, möchte ich mich im Namen des Ausschusses bei den Anzuhörenden bedanken, dass Sie sich heute die Zeit nehmen, um an unserer Sitzung teilzunehmen. Vielen Dank an Sie! Der Landtag hat den Gesetzentwurf in seiner 42. Sitzung am 25. Januar 2023 dem Bildungsausschuss als Federführer sowie dem Innenausschuss und Rechtsausschuss als Mitberater überwiesen. Wir haben uns im Bildungsausschuss in unserer 32. Sitzung am 27. April darauf verständigt, diese Anhörung heute durchzuführen. Es handelt sich bei unserer heutigen Sitzung um eine öffentliche Anhörung. Aus diesem Grund dürfen Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden. Den Zuschauern ist es allerdings nicht gestattet, Beifall oder Missfallen zu äußern. Ich bitte darum, sich entsprechend zu verhalten. Dann schlage ich vor, dass wir allen Sachverständigen die Möglichkeit geben, ein kurzes Eingangsstatement von etwa fünf Minuten abzugehen und im Anschluss daran in einer Fragerunde einzutreten. Die Reihenfolge, in der die Sachverständigen aufgerufen werden, ergibt sich, werde ich gleich jetzt sagen, wir werden hier quasi auch so bleiben, mit Frau Dr. Judith Gelke dann online dort beginnen. So, ich höre und sehe keinen Widerspruch zum vorgeschlagenen Vorgehen, dann ist das so beschlossen. Ich möchte außerdem darauf hinweisen, dass die Tischvorlage zugleich ein Verzeichnis der schriftlichen Stellungnahmen sowie der Absagen enthält. Dann kommen wir zu den Eingangstatements und ich möchte jetzt bitten... Also Sie rufen jetzt gleich nochmal an. Es wird Frau Judith Gelke vom Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern dazu sprechen.

**Dr. Judith Gelke** (Landkreistag Mecklenbur-Vorpommern e.V.): Einen schönen guten Morgen! Ich hoffe, Sie können mich verstehen, trotz der technischen Probleme. Ich würde mich dann eingangs kurz äußern zu einer Gesamteinschätzung. Das Gerichtsurteil hat ja gezeigt, dass es offenbar eine Handlungsunsicherheit gibt in den Landkreisen, in dem betroffenen Jugendamt, wie mit so einer Fallsituation zu verfahren ist. Wenn es sich also hier um eine Bewerberin für eine Tagespflegebetriebserlaubnis handelt, die dem rechtsextremen Spektrum zuzuordnen ist, ohne aber persönlich einer verbotenen Organisation anzugehören oder sich in irgendeinem Sinne strafbewehrt etwas zuschulden hat kommen lassen. Insofern haben uns mehrere Landkreise gespiegelt, würden sie sich sehr freuen, wenn man hier im Gesetz nachschärfen würde und in diesem Punkt eine Gleichstellung mit den Kindertagesstätten, mit den Einrichtungen formulieren würde im Gesetz, weil man doch sagt, es würde den Jugendämtern etwas mehr Handlungssicherheit geben in solchen Fragestellungen. Man muss auch sagen, dass solche Fälle sehr, sehr selten auftreten. Danach haben Sie ja auch gefragt. Es liegen also ähnliche Konstellationen bei keinem weiteren Jugendamt vor. Es gab ein einziges Mal eine Ankündigung einer Person aus dem rechtsextremen Spektrum, wo es dann aber letztlich nie dazu kam. Das Urteil zeigt uns auch, selbst wenn wir als Gesetzgeber jetzt nachschärfen und sozusagen eine Gleichstellung mit den Einrichtungen an dieser Stelle vornehmen, ist die Vollstreckbarkeit immer noch fraglich. Wir haben im Artikel 12 des Grundgesetzes ganz stark den Schutz der Berufsfreiheit. Tagespflegepersonen arbeiten als Selbständige. Insofern ist die rechtliche Hürde für einen Eingriff in diese sehr, sehr hoch. Und wir hätten nach wie vor, selbst wenn Sie gesetzgeberisch jetzt tätig werden, eben die Schwierigkeit, nachweisen zu müssen, dass tatsächlich durch die Betreuung dieser in Rede stehenden Tagespflegeperson eine Kindeswohlgefährdung entsteht. Diese Hürde wäre nach wie vor recht hoch und mir ist nicht ganz klar, und insofern ist meine Aussage jetzt leider nicht so eindeutig, wie Sie sich das vielleicht wünschen, ob tatsächlich diese größere Klarheit, die wir uns hier vielleicht vom Gesetz erhoffen, in der Praxis in ähnlich gelagerten Fällen dann tatsächlich dazu führen könnte, dass so eine Tagespflegeerlaubnis versagt wird oder im Zweifel auch entzogen wird. Es würde also nach wie vor handfester Hinweise bedürfen, dass hier eine Kindeswohlgefährdung entstehen könnte oder eben dann ein Eingriff in die Grundrechte der Eltern in ihrem Recht auf Erziehung stattfinden würde, beispielsweise

eben durch eine gezielte Beeinflussung von Kindern entgegen der Werte der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Aber hier würde quasi immer eine Art Nachweispflicht bestehen, dass eine solche Konstellation vorliegt. Und die Jugendämter als erlaubnisgebende Behörde wären dann hier auf handfeste Hinweise auch angewiesen, dass sich eine Tagespflegeperson oder eine Bewerberin oder ein Bewerber hier in der Richtung etwas zuschulden kommen lässt. Insofern ist die Gemengelage etwas komplex. Ich denke, wir würden trotzdem eine Klarstellung im Gesetz empfehlen, weil sie ein Stück weit zumindest eine bessere Orientierung an Handlungsleitlinien bietet. Vermutlich würden auch in Zukunft solche Fälle noch gerichtlich geklärt werden müssen, einfach weil es hier auch nicht viele Präzedenzfälle gibt, auf die man zurückgreifen könnte. Dennoch, glaube ich, wäre das Signal sowohl in Richtung Jugendämter als auch in Richtung der Tagespflegepersonen ein wichtiges, dass hier noch mal klar zu ziehen und zu sagen: Das ist Grundvoraussetzung, ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und auf dieser Grundlage soll dann eben auch die Betreuung und Erziehung der Kinder erfolgen. Hiermit würde ich mein Eingangsstatement erst mal schließen und bin dann offen für Ihre Fragen, wenn Sie mögen.

Vors. **Andreas Butzki**: So, ich habe mich jetzt mit Frau Dr. Thomsen kurzgeschlossen, wir werden es jetzt so machen, dass wir einzelne Fragen sammeln und Frau Dr. Thomsen das dann per Telefon durchfunkelt. Aber wir sammeln jetzt erst mal Fragen. Wer möchte jetzt eine Frage stellen? Frau Oehrich bitte.

Abg. **Constanze Oehrich**: Danke schön, Herr Vorsitzender! Vielleicht als allererste Frage, weil Sie das auch zum Schluss, Frau Gelke, erwähnt haben. Inwiefern... Können Sie noch mal ausführen, bitte, ein bisschen dazu, inwiefern Sie einerseits die grundgesetzlichen Erziehungsziele durch die Tätigkeit rechtsextremistischer Tagespflegepersonen in Gefahr sehen, und inwiefern Sie die Grundrechte der Kinder in der Tagespflegeeinrichtung in Gefahr sehen und die Grundrechte der Eltern? Das haben Sie jetzt mal kurz erwähnt und ich glaube, es wäre gut, an dieser Stelle das noch mal ein bisschen auszuführen. Danke schön.

**Dr. Judith Gelke:** Also die Grundrechte, die Grundrechte der Eltern sozusagen als gleichwertiges Recht neben der Berufsfreiheit der Tagespflegepersonen könnte insofern berührt sein, als dass Eltern sich eben eine Erziehung im Sinne von Toleranz, Weltoffenheit, Freiheit von Diskriminierung usw. für ihre auch kleinsten Kinder wünschen. Wir müssen uns auch vor Augen halten, wir sprechen in den meisten Fällen hier über Kinder zwischen ein und drei Jahren. Dieses Recht der Eltern auf die Vertretung dieser Werte in der Erziehung und auch Betreuung eben ihrer Kinder, Fremdbetreuung, steht sozusagen gleichrangig neben den Anforderungen der Berufsfreiheit, die eben hohe Hürden dahingehend anlegt, dass Eingriffe in die Berufsfreiheit dann der Tagespflegeperson als Selbständige zu rechtfertigen sind. Das Problem ist sozusagen der Nachweis der Schwere einer Gefährdung. Die muss also ausreichend hoch sein, um zu rechtfertigen, hier sozusagen in die Berufsfreiheit einzugreifen. Das Urteil war dort an der Stelle sehr differenziert. Man hat dem betroffenen Jugendamt ja empfohlen, also sozusagen nicht gleich die große Keule rauszuholen und die Tageserlaubnis gar nicht zu erteilen bzw. nicht formal bis zum Ende durchzuprüfen, sondern man hat gesagt: Überlegt euch doch, ob ihr das ganze auflagenbewährt machen könnt. Also das zeigt hier einfach noch mal, dass wir sozusagen nebeneinander stehende Rechte hier haben. Und das Recht des Kindes ist an der einen Stelle natürlich aus dem abgeleitet, auch auch aus dem Recht der Eltern, die einen Anspruch darauf haben, auf der Grundlage unserer Werteordnung, ihre Kinder erziehen zu wissen. Auf der anderen Seite erstrecken sich die Rechte des Kindes und dann sind wir wieder im SGB VIII, natürlich auch auf jeglichen Schutz vor einer Kindeswohlgefährdung. Eine Kindeswohlgefährdung kann man nicht allein aus der Zugehörigkeit zu einer irgendwie politisch gesinnten Vereinigung ableiten, wenn eben nicht handfeste Hinweise dafür vorliegen, dass hier tatsächlich die Kinder in irgendeiner Weise, ich sage mal, indoktriniert werden, und auch hier, wir sprechen von Ein- bis Dreijährigen, das müsste man also in irgendeiner Form sehr gut dokumentiert und nachgewiesen haben. Und ich denke, aus diesem Grund hat sich das Gericht ja auch so schwer getan, dem Jugendamt zu folgen, weil hier die Hürde der Nachweispflicht einfach sehr, sehr hoch ist. Und eine Kindeswohlgefährdung könnte man wohl ableiten oder eine drohende Kindeswohlgefährdung, wenn es hier handfeste Hinweise gegeben hätte. Die lagen in dem ausgeurteilten Fall aber nicht vor. Vielleicht soweit.

Vors. **Andreas Butzki**: So, Frau Pfeifer, hatte sich gemeldet?

Abg. **Mandy Pfeifer**: Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender, für das Wort und vielen Dank, Frau Gelke, für Ihre Ausführungen! Ich habe noch mal eine Verständnisfrage. § 1 Absatz 2 formuliert ja als Ziel der Kindertageseinrichtung und auch der Kindertagespflege eine alters- und entwicklungsspezifische Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgabe entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werte. Nun haben wir diese Regelung für Kindertageseinrichtungen, dass die Träger beibringen müssen, eine entsprechende Erklärung zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Und nun findet ja aber die Prüfung für die Kindertagespflegepersonen im Einzelfall statt. Haben Sie da den Jugendämtern etwas an die Hand gegeben, wie Sie das abprüfen können? Oder wie findet das statt, dass man auch schon dort sicherstellen kann, dass das entsprechend... also dass der Bildungsauftrag entsprechend des Ziels im § 1 Absatz 2 umgesetzt wird?

Vors. **Andreas Butzki**: Also es ist ein bisschen schwierig, weil Frau Dr. Thomsen das quasi jetzt alles übersetzt. Also das war ziemlich lang, also die Frage möglichst kurz fassen, sonst muss Frau Dr. Thomsen mit dem Handy umherlaufen, aber ich glaube, das ist dann einfacher.

Abg. **Mandy Pfeifer**: Ich fasse das noch mal kurz zusammen: Wir haben ja ein Wortprotokoll. Mir geht es darum: Wie prüfen die Jugendämter den § 1 Absatz 2, der ja schon eine Bildung auf der Grundlage der Verfassung vorsieht, sozusagen ab?

**Dr. Judith Gelke**: Okay. Sie fragen also... Von Frau Pfeifer kam die Frage, wenn ich das richtig gesehen habe, die Frage nach der Prüfung der persönlichen Eignung der Tagespflegepersonen. Es gibt hierfür Kriterien. Dazu gehört beispielsweise das Vorliegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Es werden die Qualifikationen der Kindertagespflegepersonen geprüft. Da gibt es eine Vorgabe, eine Mindeststundenanzahl an Ausbildung und Fortbildung, wenn es sich nicht um eine vollqualifizierte Erzieherin handelt, beispielsweise. Da müssen also 200 Stunden Fortbildung nach Qualitätshandbuch nachgewiesen werden. Dann werden die räumlichen Voraussetzungen geprüft, die Örtlichkeit begangen, weitere Hinweise aus

dem Lebenslauf der Kindertagespflegeperson zur Kenntnis genommen. Und wenn sozusagen diese Vorprüfung positiv ausfällt und es keinerlei Hinweise auf eine Nichteignung der Bewerberin oder des Bewerbers gibt, dann werden persönliche Gespräche geführt. Dann wird, wie gesagt, die Örtlichkeit begangen. Manchmal ist das ja direkt das häusliche Umfeld der Tagespflegeperson, wenn sie in ihrer eigenen Wohnung oder ihrem eigenen Haus in extra Räumlichkeiten das Betreuungsangebot anbietet, oder eben manchmal auch im Zusammenschluss mit einer zweiten Person, also eine Kindertagespflegestelle betreibt, dann in angemieteten Räumlichkeiten. Da gibt es also in den Jugendämtern einen klaren Kriterienkatalog. Der wird Stück für Stück abgeprüft. Und das Interessante, finde ich, in diesem Fall war ja, dass das Jugendamt den Prüfvorgang quasi mittendrin abgebrochen hat, als nämlich Hinweise auf die rechtsextremistische Betätigung des Lebenspartners der Bewerberin auf die Erlaubnis eingegangen sind. Also an der Stelle hat man aus der Perspektive des Jugendamtes dieses Kriterium der persönlichen Geeignetheit als nicht erfüllt gesehen, weil man davon ausgegangen ist, dass durch die direkte Nähe des Lebenspartners und in dem Zusammenhang dann auch im Betreuungsumfeld...

*(schlechte Tonqualität)*

Vors. **Andreas Butzki**: Ich werde hier noch mal in die Runde fragen: Gibt es jetzt noch was grundlegend Wichtiges an Frau Dr. Gelke? Dann würde ich jetzt sagen, die Frage und dann würden wir mit unserer zweiten Expertin weiter machen. Tut mir leid, die technischen Verbindungen sind so, und das müssen wir bei der Auswertung noch besprechen. Also Frau Oehrich noch und dann würde ich sagen, beenden wir jetzt die Befragung von der Kollegin.

Abg. **Constanze Oehrich**: Danke schön, Herr Vorsitzender! Vielleicht noch eine Frage dazu, inwiefern Sie den, also inwiefern der Gesetzentwurf dabei helfen wird, das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 SGB VIII zu gewährleisten und inwiefern der Gesetzentwurf dabei helfen wird, ja, die Gleichberechtigung von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sicherzustellen?



**Dr. Judith Gelke:** Also eine volle Gleichberechtigung, wenn ich mal mit dem zweiten Punkt anfangen darf, hat der Gesetzgeber ja nie intendiert. Es gibt natürlich eine Gleichberechtigung hinsichtlich der Aufgaben und es sollte auch eine Gleichberechtigung geben hinsichtlich der Ansprüche an Qualität und an Kinderschutz. Aber die Sonderstellung der Einrichtungen hat ja auch den Hintergrund, dass diese aufgrund ihrer Größe und der Bedeutung für diese wichtige gesellschaftliche Aufgabe natürlich an vielen Stellen auch eine staatliche Förderung genießen. Also Organisationen, also die freien Träger, da reden wir ja von großen Verbänden, wie meinetwegen der Diakonie oder der AWO usw. Die haben ja im gesamtgesellschaftlichen System eine andere Einbettung und profitieren ja auch noch an anderer Stelle von staatlicher Förderung. Dieses gilt nicht im gleichen Maße für selbstständig arbeitende Kindertagespflegepersonen. Insofern ist diese Differenzierung ja durchaus gewollt. Es ist natürlich in der Frage, die wir heute hier betrachten, nicht Intention, kann ich mir nicht vorstellen, des Gesetzgebers gewesen, hier niedrigere Anforderungen an das rechtsstaatliche Bekenntnis anzulegen, als das bei den Einrichtungen der Fall ist. Insofern wäre das durchaus ein Fortschritt, hier den Standard gleich zu ziehen. Das sollte man nicht generell und nicht hinsichtlich jedes Aspektes tun. Das wäre, glaube ich, nicht sinnvoll, aber in dieser Frage ist das durchaus richtig. Der erste Teil Ihrer Frage bezog sich auf das Wunsch- und Wahlrecht. Das ist ja nach wie vor bzw. ist jetzt schon gegeben und würde, glaube ich, durch die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Ergänzung auch keine wirkliche Änderung erfahren. Sollten Eltern also mitbekommen, dass vielleicht die Tagespflegeperson, die sie ausgewählt haben, politische Haltungen vertritt oder in der Erziehung weltanschauliche Ansichten einfließen lässt, die die Eltern für kritikwürdig erachten, haben sie auch jetzt schon jederzeit die Möglichkeit, die Einrichtung zu wechseln, also entweder dann eine andere Kindertagespflegestelle zu suchen, da würde auch kein Jugendamt der Welt Eltern im Weg stehen, wenn es da solche Beweggründe gibt, oder eben in eine Kindertageseinrichtung zu wechseln. Also diese Möglichkeit ist ja nach wie vor vorhanden. Und ich glaube, da diese Fälle bisher auch solitär sind, Gott sei Dank, und wir uns damit jetzt nicht in der Praxis...

*(Unterbrechung der Tonübertragung)*

... beschränkt ist. Ich glaube, wenn es hier Einschränkungen gibt, dann eher aus kapazitiven Gründen, dass vielleicht Kindertagespflege nicht überall in der Platzanzahl vorhanden ist, wie sich das Eltern gegebenenfalls wünschen. Aber auch da haben wir eigentlich keine Hinweise auf große Abweichungen aus den Jugendämtern. Insofern glaube ich, wäre der Aspekt von einer gesetzlichen Änderung hier gar nicht so stark berührt.

Vors. **Andreas Butzki**: So, ich denke, die Frage ist beantwortet. Also gut, ich würde jetzt wirklich den Vorschlag machen, dass wir uns jetzt bei der Expertin bedanken und dann mit der Dame, also Alexandra Bendlin vom Kita Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern weiter fortführen. Also Frau Thomsen ruft noch mal kurz an und dann würde ich sagen, Frau Bendlin, Sie haben dann das Wort für Ihr Eingangsstatement.

**Alexandra Bendlin** (Kita Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern): Ja, vielen Dank! Vielen Dank für die Einladung und die Beteiligung des Kita Landeselternrates! Wir haben uns über dieses Thema ausführlich besprochen. Die Wahl ist dann auf mich gefallen, dass ich das hier heute mache, weil ich auch hier wohne, quasi. Wir als Elternvertreter und Eltern sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine Kinderbetreuung dem Kindeswohl entsprechend sein sollte, so wie man das dann auch gesetzlich geregelt hat und auch als notwendig erachtet hat. Wir haben auch das Gerichtsurteil gelesen und haben zur Kenntnis genommen, dass da tatsächlich differenziert wurde, oder vielmehr glaube ich, oder wir haben das so verstanden, dass dem Jugendamt der Vorwurf gemacht wurde, dass sie nicht tiefgründig geprüft haben, nachdem sie einen Haken gefunden haben, der vielleicht nicht gepasst hat. So haben wir das verstanden. Wir sind der Auffassung, dass jeder, der pädagogische Arbeit leistet, in jedem Alter eines jeden Kindes, sich an die freiheitlich demokratischen Grundsätze zu halten hat. Das sollte auch für Kindertagespflegepersonen gelten. Die Frage ist nur, inwiefern die Regelung, die jetzt hier geplant ist, dies halt umzusetzen in der Lage ist. Wir sind der Auffassung, dass grundsätzlich das Grundgesetz für uns die Säule ist. Auf dem Grundgesetz steht halt alles. So, darauf baut dann eben alles auf. Und vor dem Hintergrund ist es halt nicht ganz erkennbar, inwiefern diese Regelung „mit den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit“ jetzt im Lichte dieses Urteils gesehen werden kann, weil, so haben wir das zumindest verstanden, die Frau hat ja

selber wohl nur Kuchen verkauft, die hat ja keine Zugehörigkeit und die hat auch keine... also ich will jetzt nicht sagen, irgendwelche Flecken auf der Weste oder wie auch immer, oder sie hat auch keine... ja, Dinge entfaltet in diese Richtung, sodass man eben auch dieses Thema Sippenhaft nicht unbedingt aus dem Blick verlieren darf. Also der Mann war ja... das war ja derjenige, der eben dieser Gruppe zugehörig war, sie ja wohl nicht, und ich kann mir nicht vorstellen, dass diese Regelung davor schützen kann, dass wenn ein Familienangehöriger irgendwelche Ansichten hat und die auch nach außen hin zeigt, dass dann eben eine Erlaubnis verweigert werden kann. Wir können uns das als Eltern nicht vorstellen. Tatsächlich finde ich das, was Frau Gelke gesagt hat, sehr sinnig und das trifft auch das, was wir darüber denken. Man muss das tief prüfen im Vorfeld und das, was ich jetzt, wenn ich das so verstanden habe, dass es da diese Abläufe gibt, hört sich das für mich gut an. Ich kann mir nur... wir verstehen das so, dass das Jugendamt eben diesen Ablauf unterbrochen hat und das ist das große Problem an diesem Gerichtsurteil. Wenn die den Ablauf weitergemacht hätten, wären sie vielleicht zu einer anderen Beurteilung gekommen. Und sie können im Nachhinein, unserer Meinung nach, auch durchaus Maßnahmen ergreifen, wenn sie eben merken, da läuft was schief. Das muss natürlich immer schnell passieren, das ist klar. Aber für uns ist jedenfalls maßgeblich, dass die pädagogische Arbeit entsprechend den Vorgaben geleistet wird, und dass ein liebevoller Umgang mit den Kindern vonstatten geht, gerade auch deshalb, weil ja diese Person alleine ist mit den Kindern. Da gibt es ja keine weitere Erzieherin, die mal gucken kann und sagen kann: Oh! Da läuft irgendwas nicht in die richtige Richtung. Und die Eltern müssen halt dann eben entsprechende Maßnahmen ergreifen, wenn sie das Gefühl haben, da ist irgendwie etwas, was vermittelt wird, was nicht so dem entspricht, wie wir aufgewachsen sind oder wie wir wollen, dass unsere Kinder aufwachsen. Aber im Grunde, um es abschließend zu machen, haben wir keine Einwände gegen diese Formulierung, weil sie eigentlich das widerspiegelt, was dem Kindeswohl immanent sein sollte, aber wir können uns halt nicht so ganz vorstellen, oder wir können es nicht ganz nachvollziehen, was... klar, das war sicherlich der Auslöser, das Urteil, aber diese Problematik, dass eben Partner von Tagespflegepersonen irgendwelche Dinge verfolgen, die werden, glaube ich zumindest oder glauben wir, durch diese Regelung nicht beseitigt werden können.

Vors. **Andreas Butzki**: Herzlichen Dank, Frau Bendlin! Herr Schult hatte sich gemeldet und dann Frau Oehrich.

Abg. **Enrico Schult**: Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender! Vielen Dank, Frau Bendlin! In der Tat, ich kann es mir auch nicht vorstellen, was diese Expertenanhörung jetzt hier bringen soll. Wir sehen es ja auch an den Experten, die reihenweise abgesagt haben. Insofern ist das für mich ein Problem, was eigentlich nicht existiert. Das haben Sie kurz ausgeführt, das hat auch Frau Gelke gerade ausgeführt. Ich würde mir von den Grünen andere Anträge wünschen und jetzt nicht eine Gesinnungsprüfung gegen die Kindertagespflegepersonen vorzunehmen, weil, Sie führten das aus, es ist alles klar geregelt im KiföG. Die Person muss pädagogisch und persönlich geeignet sein. Es bestehen überhaupt gar keine Hinweise, dass eine rechtsextreme Beeinflussung da stattgefunden hat. Zudem ist es so, dass Herr Professor Pieroth ja als Verwaltungsrechtler uns noch einmal ins Stammbuch geschrieben hat, dass wir auch nicht unterscheiden dürfen zwischen Rechtsextremen oder Linksextremen oder anderen Ansichten, um das Gleichheitsgebot dort nicht zu gefährden. Also für mich ist in der Tat das hier irgendwo auch eine Farce, wie wir hier mit dieser Sache umgehen. Es besteht aus Sicht der AfD keinerlei Notwendigkeit, dort was reinzuschreiben, was ohnehin ja jetzt auch schon geprüft werden könnte. Es gibt Betreuungsverträge, die abgeschlossen werden mit den Eltern, mit der Kindertagespflegeperson. Das ist alles machbar, das kann man alles da reinschreiben. Und es ist schade, dass wir uns hier im Bildungsausschuss mit solchen Sachen befassen. Und die Teilnahme der Experten zeigt ja auch... Überdies ist es meines Erachtens auch ein rechtliches Problem. Wir können vieles reinschreiben ins Gesetz, aber wir dürfen auch nicht, und das hat der Professor Pieroth auch noch einmal ganz klar festgestellt, eben Artikel 12 des Grundgesetzes, die Berufsfreiheit tangieren, weil da sind wir nämlich auf dem besten Weg, dort Regelungen zu schaffen und hier Gesinnungsparagrafen, wie es sich die Grünen offensichtlich vorstellen, hier zu installieren. Und das lehnen wir als AfD konsequent ab. Vielen Dank!

Vors. **Andreas Butzki**: Frau Oehrich.

Abg. **Constanze Oehrich**: Ja, vielleicht, bevor ich eine Frage stelle, nur einfach noch mal zur Klarstellung: Was sich aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin sehr klar ergibt und auch aus der Stellungnahme von Professor Dr. Bodo Pieroth ist, dass wir es mit einem Eingriff in die Berufsfreiheit haben, wenn die, wenn die Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung versagt wird, ganz klar. Und wenn man das machen will, weil die Kindertagespflegeperson nicht geeignet ist, weil sie nicht eine der grundgesetzlichen Werteordnung entsprechende Arbeit gewährleistet, dann braucht es dafür eine gesetzliche Grundlage. Und die haben wir bisher nicht im KiföG. Das ist das, was sich aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin ergibt. Und das ist die Arbeit, das ist der Job, den wir hier gerade machen. Und jetzt zu meiner Frage: Inwiefern, Frau Bendlin, begründet denn aus Ihrer Sicht die Zugehörigkeit einer Kindertagespflegeperson zur rechtsextremen Szene eine Kindeswohlgefährdung? Also vielleicht einfach dazu noch mal ein kleines bisschen ausführen? Das würde, glaube ich, noch mal helfen.

Vors. **Andreas Butzki**; Frau Bendlin, bitte.

**Alexandra Bendlin**: Ja, vielen Dank. Also extremistische Ansichten sind ja immer schwierig, egal in welchem Alter. Das ist so. Wir sind aber jetzt hier im Alter null bis drei oder sechs Monate bis drei, wie auch immer, und das ist ja eine sehr prägende Phase. Das heißt, die Kinder mögen das vielleicht noch nicht alles so verstehen, aber die sehen ja, wenn... Werte werden vermittelt, Ansichten werden vermittelt und auch der Umgang mit den Kindern selber wird ja auch prägend sein für die Kinder. Und es könnte natürlich oder es wird sicherlich auch nicht mit dem konform sein, was die Eltern vermitteln und da geht das dann schon los. Für das Kindeswohl ist es wichtig, dass man das aufeinander abstimmt, dass man bestimmte Grundwerte hat und dass man diese Grundwerte von klein auf mitnimmt, bis man eben irgendwann mal das Zeitliche segnet. Und das wird eben in der frühpädagogischen Arbeit vermittelt. Das wird auch im persönlichen Umgang der jeweiligen Betreuungspersonen vermittelt und das ist für das Kindeswohl sehr, sehr wichtig.

Vors. **Andreas Butzki**: Frau Pfeifer, bitte.

Abg. **Mandy Pfeifer**: Ja, vielen Dank, Frau Bendlin, für Ihre Ausführungen. Ich teile Ihre Befürchtung, dass die Regelung, wie sie aktuell vorliegt, und auch das sagt ja Herr Professor Pieroth, erst mal am Ergebnis der Prüfung nichts geändert hätte. Wenn die Verbindung zu Frau Gelke weiter bestanden hätte, dann hätte ich gern gefragt, warum es nicht möglich ist, dass das Jugendamt als staatliche Behörde sozusagen die Erklärung auf die freiheitlich demokratische Grundordnung erhebt. Ich war damals noch nicht in der gesetzgebenden Funktion, so wie es jetzt ist, deswegen weiß ich nicht, was den Gesetzgeber bewogen hat, aber es könnte ja sein, dass der Unterschied, dass der Träger einer Kita über sein Personal entscheidet und bei der Zulassung einer Tagespflegeperson eine staatliche Behörde darüber entscheidet, ob es geht oder nicht, der Grund dafür war, dass es hier keine explizite Regelung im KiföG gibt. Ich wäre sehr, sehr dankbar, wenn das Bildungsministerium mit Blick auf die nächste Gesetzesnovelle dieses Thema noch einmal mitnehmen und prüfen kann, weil darauf habe ich ja jetzt aktuell keine Antwort. Ansonsten erst mal herzlichen Dank für Ihre Ausführungen! Ich fürchte allerdings auch, dass allein die Ehe mit einem rechtsextremistischen Menschen sozusagen das Grundrecht auf Berufsausübung noch nicht brechen kann.

Vors. **Andreas Butzki**: Gut, jetzt haben wir einige Statements gehört und auch einige Fragen. Ich habe gerade von Frau Dr. Thomsen noch gehört, wenn es noch im Anschluss weitere Anfragen an Frau Gelke gibt, können wir die gerne im Ausschusse sekretariat sammeln. Das würden wir weiterleiten. Das könnten wir in unsere Stellungnahme dann mit reinnehmen oder wenn wir diesen Beschluss für den Landtag vorbereiten, dann dementsprechend mit einarbeiten. So, ich frage jetzt mal in die Runde: Gibt es jetzt noch speziell Fragen an Frau Bendlin? Das scheint nicht der Fall zu sein. Wenn es keine weiteren Fragen mehr gibt, dann danke ich den Sachverständigen dafür, dass Sie uns mit Sach- und Fachkenntnis zur Verfügung gestanden haben. Sowohl die Inhalte der Anhörung als auch die schriftlich abgegebenen Stellungnahmen werden wir ausführlich auswerten. Zielstellung ist es, in dieser Angelegenheit eine Beschlussempfehlung für den Landtag zu erarbeiten. In der kommenden Woche werden wir die Anhörung auswerten. Weitere Wortmeldungen sehe ich jetzt nicht. Dann würde ich jetzt vorschlagen, nach einer kurzen Pause von

fünf Minuten werden wir dann mit der 35. Sitzung beginnen. Die 34. Sitzung ist hiermit geschlossen.

Ende der Sitzung: 09.44 Uhr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Butzki', written in a cursive style.

Andreas Butzki  
Vorsitzender

Tho/Be